



Die globale Mindestbesteuerung

In Deutschland wurde am 17.12.2023 das Gesetz zur Gewährleistung einer globalen Mindestbesteuerung für Unternehmensgruppen (sog. MinStG) beschlossen, dass für Geschäftsjahre, die nach dem 30.12.2023 beginnen, gelten soll.

Wer ist betroffen

In den Anwendungsbereich des neuen Gesetzes fallen in Deutschland belegene Geschäftseinheiten von Unternehmensgruppen, die die Umsatzgrenze von 750 EUR Mio. in mindestens zwei der vier vorangegangenen Geschäftsjahre erreichen. Unter dieser Regelung fallen damit nicht nur inländische Konzernobergesellschaften mit einem jährlichen Konzernumsatz von 750 Mio. EUR, sondern auch Tochtergesellschaften ausländischer Konzerne mit Sitz in Deutschland, wenn der Konzern diese Umsatzschwelle erreichen. Ausgenommen hiervon sind: staatliche Einheiten, internationale oder gemeinnützige Organisationen, Pensionsgesellschaften, Investmentvehikel oder Immobilien-Investmentvehikel.

Zweck des Gesetzes

Grundsätzlich soll das Gesetz verhindern, dass betroffene Konzerne eine zu niedrige Steuer abführen, sie sollen mindestens eine Steuer von 15% abführen.

Ob die Mindestbesteuerung von 15% greift, hängt davon ab, ob der deutsche Umsatz des betroffenen Konzerns unterbesteuert wird. Dies ermittelt sich anhand einer komplexen Überleistungsrechnung auf Basis der lokalen HGB oder IFRS-Jahresabschlüsse. Der relevante Steueraufwand wird im Verhältnis zu dieser ermittelten Bemessungsgrundlage gesetzt und auf diese Weise wird der sog. effektive Steuersatz ermittelt. Ist dieser Steuersatz niedriger als 15% muss die Konzernobergesellschaft die zusätzliche Steuer in Höhe der Differenz zum Mindeststeuersatz von 15 % an die Steuerbehörde abführen.

Bei Tochtergesellschaften, die einem ausländischem Konzern angehören: Soweit in Ausland das Mindestbesteuerungsgesetz eine Besteuerung in Deutschland zulässt,

wird die zusätzliche Steuer in Höhe der Differenz zum Mindeststeuersatz von 15 % in Deutschland und nicht im Ausland erhoben. Wenn eine solche Regelung im Ausland nicht existiert, dann kann die Besteuerung in Deutschland erst ab dem 30.12.2024 möglich werden.

Deklarationspflichten

Es kommt somit nicht auf den nominalen Körperschaft- oder Gewerbesteuersatz in Deutschland an, sondern der effektive Steuersatz muss jährlich ermittelt werden. Der Meldepflichtige hat in Deutschland bis spätestens 15 Monate (im ersten Jahr der Anwendung 18 Monate) nach Ende des Geschäftsjahres an das Bundeszentralamt für Steuern einen Mindeststeuer-Bericht zu übermitteln. Die Frist für den ersten Bericht 2024 wäre somit Juni 2026. Darin müssen alle für die Berechnung eines etwaigen Steuererhöhungsbetrags erforderlichen Informationen enthalten sein. Die Pflicht zur Abgabe des Mindeststeuer-Berichts im Inland entfällt, wenn dieser Bericht von der ausländischen obersten Muttergesellschaft oder einer von ihr zur Übermittlung beauftragten Gesellschaft in ihrem Belegenheitsstaat abgegeben wurde und eine völkerrechtliche Vereinbarung zum Austausch des Mindeststeuer-Berichts zwischen dem Belegenheitsstaat und Deutschland besteht. Zum aktuellen Zeitpunkt wurde zwischen den EU-Ländern noch kein Abkommen über Austausch von Mindeststeuer-Berichten abgeschlossen. Es ist aber nicht auszuschließen, dass bis zum erstmaligen Abgabetermin solche Abkommen abgeschlossen werden. Daneben hat der Gruppenträger in Deutschland eine Steuererklärung beim zuständigen Finanzamt innerhalb der o.g. Frist für den Bericht einzureichen. Der Gruppenträger ist von der Konzern-Obergesellschaft zu bestimmen. Liegt eine solche Bestimmung nicht vor, ist Gruppenträger die



im Inland belegene wirtschaftlich bedeutendste Geschäftseinheit. Die Mindeststeuer ist einen Monat nach Abgabe der Steuererklärung fällig und bis dahin zu entrichten.

Erleichterungen und Übergangsfristen

In Deutschland sind zwar Erleichterungen und Übergangsfristen zur Abführung der Mindeststeuer bis 2026 gewährt worden (u.A. CbCR-Safe-Harbour-Regelung), jedoch müssen die o.g. Deklarationspflichten ungeachtet dessen ab 1.1.2024 trotzdem erfüllt werden.

Formulare für die o.g. Deklarationspflicht sind in Deutschland zwar noch nicht vorhanden, die betroffenen Gesellschaften müssen aber trotzdem ihre Rechnungslegungssysteme zeitnah anpassen, um die für die Steuererklärung und den Bericht erforderlichen Informationen ermitteln zu können.

Bei Rückfragen wenden Sie sich gerne jederzeit an die INTARIA AG.

Kontakt

INTARIA AG

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft
Rechtsanwälte
Lindwurmstraße 114
80337 München
Telefon: + 49 89 747240-0
Telefax: +49 89 747240-40
Mail: info@intaria.eu